



Kosmetika

Dieses Merkblatt stützt sich auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Gewähr für zukünftige nationale oder kantonale Änderungen. Zusätzlich gilt es die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

1. Grundlagen

Sämtliche Rechtstexte können tagesaktuell auf dem [Link in Anhang 1](#) dieses Merkblattes abgerufen werden. Anhang 1 gibt auch einen Überblick, welche Informationen man wo findet. Kosmetische Mittel gehören zu den Gebrauchsgegenständen und sind in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (**LGV**) und in der Verordnung über kosmetische Mittel (**VKos**) beschrieben. Das Kosmetikrecht orientiert sich sehr stark an den Vorschriften der EU und bezieht sich teilweise direkt auf europäisches Recht. Die beiden Rechtsakten sind mit wenigen Ausnahmen kongruent.

Kosmetische Mittel müssen zusammensetzungsmässig seit dem 30. April 2018 der Verordnung (**EG**) Nr. 1223/2009 entsprechen. Ausnahmen sind in **VKos, Art. 16** erwähnt. Vor dem 30. April 2018 produzierte Ware darf noch bis zum Aufbrauch der Bestände abverkauft werden. Die Sicherheitsbewertung und die Produktinformationsdatei müssen bis spätestens 30. April 2021 erstellt sein.

Im Rahmen von Stretto 3 wurde der europäische Beschluss für ein gemeinsames Glossar [\[\(EG\) 2019/701\]](#) in die Verordnung über kosmetische Mittel aufgenommen. Bis zum 30. Juni 2021 dürfen noch nach altem Recht gekennzeichnete kosmetische Mittel produziert und bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft werden. Ab 1. Juli 2021 muss in Verpackungen, welche nach neuem Recht gekennzeichnet sind, produziert werden.

1.1. Grundprinzip

Kosmetische Mittel sind für den **äusserlichen Kontakt** mit **Haut, Behaarungssystem, den Nägeln, den Lippen** und den **äusseren intimen Regionen** oder mit den **Zähnen und Schleimhäuten der Mundhöhle** bestimmt. Dies zum **ausschliesslichen** oder **überwiegenden Zweck**, diese **zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten** oder den **Körpergeruch zu beeinflussen** (**Definition LGV, Art. 53**). Kosmetischen Mitteln **dürfen keine pharmakologischen Wirkungen** zugesprochen werden. Sie müssen **sicher sein und dürfen NICHT täuschen/irreführen**.

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind mit der Totalrevision des Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerechts (seit 1.5.2017 in Kraft) massiv gestiegen.

1.2. Täuschungsverbot (LGV, Art. 47)

Sämtliche Informationen zu einem kosmetischen Mittel (z. B. Kennzeichnung auf der Verpackung, Werbung, Website, Social Media) müssen dem Täuschungsverbot Rechnung tragen. Die Informationen müssen wahr und klar sein.

Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Gebrauchsgegenständen (z. B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen) sind verboten. (**LGV, Art. 47, Abs. 3**; *den ausformulierten Rechtstext zum Täuschungsverbot finden Sie in Anhang 2 dieses Merkblattes*).

1.3. Abgrenzung

Kosmetische Mittel müssen von Anfang an klar von den nahestehenden regulatorischen Gruppen der Arzneimittel, Medizinprodukte, Biozide und Chemikalien abgegrenzt werden. Die definitionsgemässe Zweckbestimmung (siehe Grundprinzip) des kosmetischen Mittels muss konsequent in der Rezeptur, der Kennzeichnung und der Bewerbung umgesetzt werden. Aus rechtlicher Sicht gibt es keine Grauzonen. Wertvolle Hinweise zur Abgrenzung gibt der Leitfaden **«Abgrenzungskriterien der kosmetischen Mittel zu den Heilmitteln und Biozidprodukten»**.

2. Bestandteile in Kosmetika

Bestandteile von kosmetischen Mitteln sind nirgends abschliessend aufgelistet. Es gibt unter folgendem Link die Möglichkeit, den INCI-Namen einer Zutat herauszufinden, mit welcher die Zutat dann auch in der «Ingredients»-Angabe aufgelistet werden kann (die üblichste). Im Beschluss (EU) 2019/701 ist das neueste Glossar zu finden, welches sicher auch zeitnah in die CosIng übertragen wird. Alleine die Tatsache, dass die Substanz in diesem Katalog zu finden ist, heisst aber **NICHT**, dass sie in kosmetischen Mitteln auch wirklich eingesetzt werden darf (es sind auch Substanzen drin, die in Arzneimitteln eingesetzt werden). Sie dürfen in kosmetischen Mitteln keine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung haben und physiologische Funktionen nicht verändern (Abgrenzung zu Heilmitteln). Die Zusammensetzung der kosmetischen Mittel müssen **IMMER** in Bezug auf ihre Sicherheit (→ Sicherheitsbericht, Produktinformationsdatei) bewertet werden.

CosIng – Liste aller Bestandteile (INCI)

In Positivlisten geregelt sind bei Kosmetika nur spezielle Stoffe, wobei sich die Schweiz hier direkt auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel stützt – die Präambel zu den Anhängen II bis VI hat auch in der Schweiz Gültigkeit:

- **verbotene Stoffe (Anhang II)** Stoffe (Anhang II) – Achtung! Ausnahmen in **Art. 6 VKos** (zu ätherischen Ölen und Furocumarinen*, zu CRM-Stoffen, die erbgutverändernd, krebserregend oder fortpflanzungsgefährdend sind) und **Art. 7** (Zahnaufheller, -bleichmittel). In der Verbotsliste sind auch viele Pflanzen enthalten.
- **Stoffe**, die nur unter Einhaltung der angegebenen **Einschränkungen** verwendet werden dürfen (Anhang III)
- Liste der zugelassenen **Farbstoffe** (Anhang IV)
- Liste der zugelassenen **Konservierungsstoffe** (Anhang V)
- Liste der zugelassenen **UV-Filter** (Anhang VI)

¹ Achtung! Europäisches Gesetz wird manchmal unter anderen Bezeichnungen angepasst und liegt offiziell nie in konsolidierter Fassung vor, sondern ist immer ein Flickwerk der Ursprungsvariante mit den entsprechenden Änderungen. Auf Eur-Lex findet sich eine konsolidierte Fassung, die stimmen sollte – in einem Gerichtsfall würde sie aber nicht hinzugezogen. Die Schweiz hat in den **Art. 6 und 7** der Verordnung über kosmetische Mittel einzelne Änderungen von Folgebestimmungen (bis 2016) abgebildet.

3. Produktinformationsdatei (PID) und Sicherheitsbericht

Für **JEDES** kosmetische Mittel muss eine Produktinformationsdatei erstellt werden – auch wenn es nur für den Verkauf in der eigenen Drogerie vorgesehen ist. Die Produktion in der Drogerie für die eigene Kundschaft gilt NICHT als «handwerkliche Herstellung» und ist deshalb von der Regelung NICHT ausgenommen. Die Produktinformationsdatei enthält eine Beschreibung des kosmetischen Mittels, den Sicherheitsbericht (siehe Kapitel 3.1.), die Beschreibung der Herstellungsmethode, die Erklärung zur Einhaltung der guten Herstellungspraxis, wenn anwendbar den Nachweis der angepriesenen Wirkung des kosmetischen Mittels, Daten über Tierversuche, die von der Herstellerin, Vertreiberin oder Zulieferern von Bestandteilen oder dem kosmetischen Mittel durchgeführt wurden (inkl. Entwicklung und Sicherheitsbewertung) (**VKos, Art.5**)

Die **Produktinformationsdatei** inklusive dem Sicherheitsbericht wird in **einer Amtssprache** oder in Englisch abgefasst und muss während **10 Jahren** nach dem erstmaligen Inverkehrbringen des letzten Warenloses (=Charge, Lot) **aufbewahrt** werden.

3.1. Sicherheitsbewertung – Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht ist die Dokumentation der Sicherheitsbewertung eines kosmetischen Mittels. **JEDES** kosmetische Mittel muss der Sicherheitsbewertung unterzogen werden und es muss entsprechend dem **Anhang 5** der Verordnung über kosmetische Mittel ein Sicherheitsbericht erstellt werden. Die Bewertung MUSS von einer Person durchgeführt werden, die im Besitz eines Diploms oder eines anderen Nachweises formaler Qualifikationen ist, der nach Abschluss eines theoretischen und praktischen Hochschulstudiengangs in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs erteilt worden ist. (**VKos Art.4, Abs.5**) Die Sicherheitsbewertung eines kosmetischen Mittels beinhaltet folgende Punkte: quantitative und qualitative Zusammensetzung des Erzeugnisses, physikalische und chemische Eigenschaften und Stabilität des kosmetischen Mittels, mikrobiologische Qualität, Verunreinigungen, Spuren, Informationen zum Verpackungsmaterial, normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Gebrauch, Exposition gegenüber dem kosmetischen Mittel (Ort, Oberfläche, Menge, Dauer

¹ *auf der **BLV Website** findet man beispielhaft aufgelistete Produkte, welche von der Regelung zu Furocumarinen betroffen, bzw. eben nicht betroffen sind.

usw.), Exposition gegenüber den Stoffen, toxikologische Profile der Stoffe, unerwünschte Wirkungen und schwerwiegende unerwünschte Wirkungen, weitere Informationen (**VKos, Anhang 5**).

Aufgrund dieser Angaben wird die Bewertung mit Schlussfolgerung erstellt, Warnhinweise und Begründungen entwickelt. Am Schluss enthält der Bericht die Angaben zum Bewerter.

Der Sicherheitsbericht ist Teil der Produktinformationsdatei und muss entsprechend deren Regelungen aufbewahrt werden (siehe 3).

3.1.1. Spezialfall: Nano

Für Nanomaterialien, die nicht unter die Bestimmungen von **LGV, Art. 54, Abs. 2-5** (das sind die Stoffe aus den Positivlisten der Verordnung (**EG**) Nr. 1223/2009 fallen, muss eine sehr detaillierte Betrachtung in der Sicherheitsbewertung vollzogen werden. Die Anforderungen sind in **VKos, Art. 4, Abs. 7** beschrieben.

4. Verpackungen von kosmetischen Mitteln

Verpackungen von kosmetischen Mitteln müssen sicher sein und dürfen deshalb an den Inhalt nur Stoffe in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich und technisch unvermeidbar sind und keine Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften herbeiführen (**LGV, Art. 56**).

5. Kennzeichnung von Kosmetika

Jede Verpackung eines kosmetischen Mittels muss folgende Elemente enthalten (**VKos, Art. 8, 9**):

- _ Die Sachbezeichnung (auf welche sich dann auch die Mengenangabe bezieht)
- _ Der Verwendungszweck, falls er sich nicht aus der Aufmachung ergibt
- _ Die Liste der Bestandteile (siehe 5.1.)
- _ Name und Adresse der Firma (z. B. Drogerie xy, Sonnenstrasse 2, CH-7501 Musterhausen)
- _ Mindesthaltbarkeitsdatum
- _ Nötigenfalls die Aufbewahrungsbedingungen zur Einhaltung der Mindesthaltbarkeit
- _ Die Chargennummer (zur Identifizierung des kosmetischen Mittels → Rückverfolgbarkeit)
- _ Warnhinweise – **die Warnhinweise müssen sich klar von der übrigen Kennzeichnung abheben!**

Die Details finden Sie im Anhang 3a dieses Merkblatts in Form einer Checkliste.

Die obenstehenden Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, leicht lesbar und in unverwischbarer Schrift in **mindestens einer Amtssprache** abgefasst sein. Kann die Liste der Bestandteile und die Warnhinweise aus praktischen Gründen nicht in der Kennzeichnung angegeben werden, müssen sie auf einem daran befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder Etikette aufgeführt werden – das entsprechende Symbol des offenen Buches (**VKos, Anhang 2**) muss am Produkt aufgeführt werden. Bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinstprodukten darf die Liste der Bestandteile auch auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses angebracht werden, in dem das kosmetische Mittel angeboten wird.

5.1. Liste der Bestandteile (**VKos, Art. 8**)

- _ Die Liste der Bestandteile muss mit dem Wort «**Ingredients**» eingeleitet werden.

Die Bestandteile müssen:

- _ in mengenmässig absteigender Reihenfolge angebracht werden.
- _ in Einklang mit der gemeinsamen Nomenklatur gemäss Anhang des Beschlusses (**EU**) 2019/701 benannt werden. Für die Umsetzung dieses neuen Beschlusses gilt eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2021.

Die ständig aktualisierte Version findet sich in **CosIng** auf der Website der europäischen Kommission (siehe Kapitel 2). Spezielle Kennzeichnungsanforderungen sind in **VKos, Art. 8** aufgeführt. Sie betreffen Bestandteile, die weniger als 1 Massenprozent ausmachen, Deklaration von Farbstoffen, Spezielles zu Farbpaletten, Deklaration von Riech- und Aromastoffen, die Deklaration von Nanomaterialien. Die Details finden Sie im Anhang 3a (Checkliste) dieses Merkblattes.

6. Information/Werbung über kosmetische Mittel

Als Information über kosmetische Mittel gelten sämtliche Informationen auf der Verpackung, in der Beilage, Werbung (POS, Zeitschriften, lose Blätter, Publireportage, Inserate, Radio usw.), online, mündlich und auf Social Media. Es sind sämtliche Informationen an KonsumentInnen, Zwischenhändler, VerarbeiterInnen erfasst. Sie **alle** müssen mit dem Täuschungsverbot vereinbar sein und den Anforderungen des **Anhang 6, VKos** genügen. Die Vorschriften im Anhang 6 sind sehr detailliert ausgeführt und befassen sich mit den Themen: Einhaltung von Rechtsvorschriften, Wahrheitstreue, Belegbarkeit der Werbeaussagen, Redlichkeit, Lauterkeit, Grundlage für einen fundierten Kaufentscheid. Für die Beurteilung der Lauterkeit einer Werbemaßnahme sind auch die **Grundsätze** der Schweizerischen Lauterkeitskommission hilfreich.

6.1. Spezialfall Fernkommunikationstechnik

Für den Verkauf über Fernkommunikationstechnik sind keine klaren Bestimmungen erlassen (im Gegensatz zum Verkauf von Lebensmitteln über Fernkommunikationstechniken). Aber auch hier gelten die Grundsätze nach Kapitel 6 dieses Merkblattes.

7. Selbstkontrolle

Jeder Betrieb, der mit Gebrauchsgegenständen (wozu auch die kosmetischen Mittel gehören) umgeht, ist zur **Selbstkontrolle** verpflichtet und muss eine **verantwortliche Person** mit Schweizer Geschäftsadresse bezeichnen. Ist keine solche bestimmt, so ist für die Produktesicherheit im Betrieb die Betriebs- oder Unternehmensleitung verantwortlich (**LGV, Art. 73**). Die Selbstkontrolle muss in einem **dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form** gewährleistet sein. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die **in ihrem Tätigkeitsbereich** gelten, erfüllt werden (**LGV, Art. 74**).

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet im Gebrauchsgegenständebetrieb (jeder Betrieb, der mit Gebrauchsgegenständen (auch kosmetische Mittel) handelt, sie produziert, kennzeichnet usw.) insbesondere (**LGV, Art. 75**):

- Die Prüfung der Sicherheit der Gebrauchsgegenstände
- Die gute Herstellpraxis [**SN EN ISO 22716:2008-02: Kosmetik – Gute Herstellpraxis (GMP) – Leitfaden zur guten Herstellpraxis (ISO 22716:2007)**] (zu CHF 85.– erwerbbar)
- Die Probenahme und die Analyse
- Die Rückverfolgbarkeit
- Die Rücknahme und den Rückruf (im QM-System auch **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Adressen** – Amt für Verbraucherschutz – einbauen)
- Die Dokumentation

Zur Dokumentation gehört auch die Produktinformationsdatei inklusive dem Sicherheitsbericht. Beides muss vor dem ersten Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels erstellt sein. Zur Dokumentation gehören aber auch Protokolle der Gebrauchsgegenständeherstellung. Aufbewahrungszeit Produktinformationsdatei siehe Kapitel 3 dieses Merkblattes. Übrige Dokumentation der Selbstkontrolle muss während 3 Jahren aufbewahrt werden (**VKos, Art.13**).

8. Verkauf von kosmetischen Mitteln durch Heilpraktiker, Ärzte usw.

Grundsätzlich dürfen kosmetische Mittel von jedermann verkauft werden. Es dürfen aber keine Heilanpreisungen zu kosmetischen Mitteln gemacht werden. Auch die Empfehlung der Anwendung eines kosmetischen Mittels z.B. auf kranker Haut ist unzulässig. Wertvolle Hinweise zur Abgrenzung gibt der Leitfaden **«Abgrenzungskriterien der kosmetischen Mittel zu den Heilmitteln und Biozidprodukten»** (siehe auch Kapitel 1.3. Abgrenzung).

Impressum

Fachliche Redaktion: pharma services oehler gmbh, Sihleggstrasse 15, 8832 Wollerau  und Schweizerischer Drogistenverband, Wissenschaftliche Fachstelle

Herausgeber: Schweizerischer Drogistenverband, Thomas-Wytenbach-Strasse 2, 2502 Biel, info@drogistenverband.ch, 032 328 50 30

Stand 2. Juli 2020

Abkürzungen

GG	Gebrauchsgegenstand
LM	Lebensmittel
LMG	Lebensmittelgesetz; 817.0 (Grundsätzliches)
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung; 817.02 (Thema Definition kosmetische Mittel, Art der Kennzeichnung)
VKos	Verordnung über kosmetische Mittel; 817.023.31 (Bestandteile, PID, Sicherheitsbewertung, Kennzeichnung, Werbung)

Anhang 1: Übersicht über die Fundstellen im Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht

Sämtliche Rechtstexte, die das Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht betreffen, können unter folgendem Link abgerufen werden.

Gesetz und bundesrätliche Verordnungen

- > Gesetz
- > Bundesrätliche Verordnungen

Hier ist folgende VO zu finden:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-VO (LGV – Grundsätze, Täuschungsverbot Art. 12!)

Departementale Verordnungen EDI

Lebensmittel

- > Allgemeine Kennzeichnung und Deklaration
- > Lebensmittelhygiene
- > Lebensmittelgruppen
- > Zusätze zu Lebensmitteln und technische Hilfsstoffe
- > Rückstände in Lebensmitteln

Hier ist folgende VO zu finden:

- Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) (Kennzeichnungsvorschriften)

Hier sind folgende VO zu finden:

- VNem (Nahrungsergänzungsmittel)
- Pflanzliche LM (Verbotsliste!)
- Tierische LM
- Lebensmittel für besondere Personengruppen

Gebrauchsgegenstände

- > Aerosolpackungen
- > Spielzeug
- > Gegenstände für den Humankontakt
- > Kosmetika
- > Gegenstände für Lebensmittelkontakt (Bedarfsgegenständeverordnung)
- > Wasser in Bädern und Duschanlagen

Hier sind folgende VO zu finden:

- Zusatzstoff-VO
- Kontaminanten-VO (z. B. THC)
- Aromen-VO
- Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Substanzen (VZVM)

Amtsverordnungen des BLV

- > Lebensmittel mit Ursprung oder Herkunft Japan
- > Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien
- > Tschernobyl-Verordnung

Hier ist folgende VO zu finden:

- Gegenstände für den Humankontakt (Windeln, Textilien, Nuggis, Zahnbürsten, Zahnseide usw.)

Hier ist folgende VO zu finden:

- Kosmetikverordnung (VKos)

Anhang 2:

Täuschungsverbot Gebrauchsgegenstände (LGV, Art. 47)

Art. 47 Kennzeichnung, Werbung und Verpackung

¹ Zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte Gebrauchsgegenstände müssen einschlägige Informationen aufweisen über die Gefahren, die von dem Produkt bei der normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung innerhalb der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind.

² Die Angaben über Gebrauchsgegenstände müssen angebracht werden:

- a. an gut sichtbarer Stelle;
- b. in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift;
- c. in **mindestens einer Amtssprache des Bundes**; sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über den Gebrauchsgegenstand informiert werden.

³ **Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Gebrauchsgegenständen (z. B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen) sind verboten.**

⁴ **Bei Zahn- und Mundpflegemitteln sind Hinweise auf kariesverhütende sowie auf andere zahnmedizinisch vorbeugende Eigenschaften erlaubt, wenn sie wissenschaftlich belegt werden können.**

⁵ Das EDI regelt:

- a. die Einzelheiten der Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen sowie die Grenzen der Zulässigkeit von Werbung für diese;
- b. wie die Angaben auszugestalten und anzubringen sind;
- c. welche Anforderungen Aufmachung und Verpackung erfüllen müssen.

Anhang 3:

Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln

Liste der Bestandteile (VKos Art.8)

¹ Auf der Verpackung kosmetischer Mittel muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, unter dem Begriff «Ingredients», die Liste der Bestandteile in mengenmässig absteigender Reihenfolge angebracht sein, wobei Folgendes gilt:¹

- a. Bestandteile unter 1 Massenprozent des Endproduktes können in beliebiger Reihenfolge im Anschluss an diejenigen mit einer Konzentration von mehr als 1 Prozent aufgeführt werden.
- b. Farbstoffe können nach den anderen Bestandteilen in beliebiger Reihenfolge und mit Angabe der CI-Nummer (Colour Index) oder entsprechend den in Artikel 54 Absatz 3 LGV aufgeführten Vorschriften angegeben werden.
- c. Bei dekorativen kosmetischen Mitteln, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, können alle in der Palette verwendeten Farbstoffe ausser solchen, die zum Färben von Haar oder Gesichtshaar und Wimpern bestimmt sind, aufgeführt werden, sofern die Worte «kann ... enthalten» oder das Symbol «+/-» hinzugefügt werden.
- d. Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe können mit den Begriffen «Parfum» oder «Aroma» angegeben werden; Stoffe, die gemäss den in Artikel 54 Absatz 2 LGV aufgeführten Vorschriften angegeben werden müssen, sind in der Liste der Bestandteile zusätzlich zum Begriff «Parfum» oder «Aroma» anzugeben.
- e. Alle Bestandteile in Form von Nanomaterialien müssen eindeutig in der Liste der Bestandteile aufgeführt werden, gefolgt vom Wort «Nano» in Klammern.

f.² Die Bestandteile werden gemäss der gemeinsamen Bezeichnung nach dem Anhang des Beschlusses (EU) 2019/7013 aufgeführt; ist keine gemeinsame Bestandteilbezeichnung vorhanden, so ist eine Bezeichnung aus einer allgemein anerkannten Nomenklatur zu verwenden.

² Kann die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen nicht in der Kennzeichnung angegeben werden, so muss sie auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder einer Etikette aufgeführt werden; zudem ist auf der Verpackung ein schriftlicher Hinweis oder das in Anhang² dargestellte Piktogramm anzubringen.

³ Bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinprodukten kann die Liste der Bestandteile auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.

1

¹ Berichtigung vom 30. Mai 2017 ([AS 2017 3263](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 ([AS 2020 2427](#)).

³ Beschluss (EU) 2019/701 der Kommission vom 5. April 2019 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel, Fassung gemäss ABl. L 121 vom 8.5.2019, S. 1.

Anhang 3a: Checkliste Kennzeichnung kosmetische Mittel

	Kosmetisches Mittel	Quelle
Sachbezeichnung	Bezeichnung, auf welche sich die Nennfüllmenge bezieht, z.B. Creme, Deodorant, Haarentfernungsmittel, Seife	MeAV VKos, Anhang 1
Verwendungszweck des kosmetischen Mittels	Verwendungszweck spezifizieren, falls er nicht aus der Aufmachung ersichtlich ist.	VKos, Art. 9, Abs. 1a

Liste der Bestandteile		
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> _ Mit dem Wort «Ingredients» beginnen _ Bestandteile im Einklang mit der gemeinsamen Nomenklatur gemäss Anhang des Beschlusses (EU) 2019/701 aufführen (zu finden auch in Cosling auf der Website der Europäischen Kommission) _ mengenmässig absteigende Reihenfolge <p>Wenn die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen nicht in der Kennzeichnung angegeben werden kann, muss sie auf einem beige-packten oder am Produkt befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder einer Etikette aufgeführt werden. In diesem Fall braucht es auf der Verpackung das «offenes Buch»-Symbol.</p> <p>Bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinprodukten kann die Liste auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.</p>	<p>VKos, Art. 8</p> <p>VKos, Art. 8, Abs. 2</p> <p>VKos, Anhang 2</p> <p>VKos, Art. 8, Abs. 3</p>
Bestandteile < 1 Massenprozent	_ können in beliebiger Reihenfolge im Anschluss an diejenigen mit einer Konzentration von mehr als 1 % aufgeführt werden.	VKos, Art. 8, Abs.1a
Farbstoffe	_ können nach den anderen Bestandteilen in beliebiger Reihenfolge und mit der Angabe der CI-Nummer (Colour Index) oder gemäss (EG) Nr. 1223/2009 (Anhang IV) aufgeführt werden .	VKos, Art. 8, Abs. 1b LGV, Art. 54, Abs. 3
Bei dekorativen kosmetischen Mitteln, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden	<ul style="list-style-type: none"> _ es können alle Farbstoffe in einem Mal aufgeführt werden, wenn sie folgendermassen begleitet werden: _ «kann.enthalten» ODER _ das Symbol «+/-» _ gilt NICHT für Haar- oder Gesichtshaar- und Wimpernfärbemittel 	VKos, Art. 8, Abs. 1c

Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe	Können mit den Begriffen _ Parfum ODER _ Aroma angegeben werden. _ Stoffe aus der Liste der beschränkt zulässigen Stoffe müssen zusätzlich aufgeführt werden. d.h. Riech- und Aromastoffe, die Bestandteile gemäss Anhang III der EU Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 enthalten, die unter «Sonstige» Vermerke haben, müssen zusätzlich zur Sammelbezeichnung erwähnt werden (z.B. Linalool in ätherischen Ölen)	VKos, Art. 8, Abs. 1d LGV, Art. 54, Abs. 2 VKos, Art. 8, Abs. 1d
Alle Bestandteile in Form von Nanomaterialien	_ Bestandteile müssen eindeutig aufgelistet sein und gefolgt werden von «nano» in Klammer Was als Nano angeschaut wird, ist für Kosmetika definiert. Sie müssen im Sicherheitsbericht speziell beachtet werden.	VKos, Art. 8, Abs. 1e VKos, Art. 2, Abs. 1j
Mindesthaltbarkeitsdatum	_ Tag, Monat, Jahr ODER Monat, Jahr _ das Piktogramm (Sanduhr) aus VKos, Anhang 4 muss dem Datum vorangestellt werden. _ Bei Produkten mit einer Haltbarkeit > 30 Monate ist ein Mindesthaltbarkeitsdatum nicht mehr zwingend. Dort kann die Angabe durch das Töpfchensymbol (VKos, Anhang 3) ersetzt werden (Angabe, wie lange nach dem Öffnen das Produkt einwandfrei verwendet werden kann).	VKos, Art. 9, Abs. 1c
Aufbewahrungsbedingungen	Kein fixer Wortlaut. Müssen angegeben werden, falls diese eingehalten werden müssen, um die angegebene Mindesthaltbarkeit zu gewährleisten.	VKos, Art. 9e
Spezielle Vermerke / Warnhinweise	_ Warnhinweise gemäss den Listen aus (EG) Nr. 1223/2009 für die verwendeten Bestandteile. _ besondere Vorsichtsmassnahmen bei kosmetischen Mitteln für den gewerblichen Gebrauch. _ Warnhinweise , die sich aus der Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels ergeben. Die Warnhinweise müssen sich klar vom Rest der Kennzeichnung abheben!	VKos, Art. 9, Abs. 1g Anhang 5, Teil B, Pkt. 2 VKos, Art. 9, Abs. 2
Adresse	Name und Adresse der Firma. Am besten in folgender Form: «Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen»	
Warenlos (Chargennummer)	Chargennummer oder das Zeichen, das die Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht _ hat es auf dem Produkt kein Platz, darf es auch auf der Verpackung stehen.	VKos, Art. 9, Abs. 1f

Mengenangabe	<ul style="list-style-type: none"> _ bei flüssigen Waren → Nennvolumen _ bei allen anderen Waren → Nenngewicht _ muss genau angegeben werden (NICHT mit ca. o.ä.) _ in kg, g, Liter, Zentiliter, Milliliter _ Schriftgröße der Mengenangabe abhängig von der Nennmenge: <ul style="list-style-type: none"> _ >1000g/100 cl: min. 6 mm hoch _ >200g/20 cl bis 1000g/100 cl: min. 4 mm hoch _ >50g/5 cl bis 200g/20 cl: min. 3 mm hoch _ <50g/5 cl: min. 2 mm hoch <p>Werden die Anforderungen an die Richtlinie 76/211/EWG erfüllt, darf das Konformitätskennzeichen e verwendet werden.</p> <p>Max. tolerierte Abweichung nach unten (darf nicht systematisch ausgenutzt werden!):</p> <ul style="list-style-type: none"> _ 2 g bei <500 g _ 5 g bei 500 g–2 kg _ 10 g bei 2–10 kg 	MeAV MeAV-EJPD MeAV, Art. 11
---------------------	---	---

Preisauszeichnung		
Auf dem Produkt	Normalerweise muss der Grundpreis (z.B. pro 100 g) und der Detailpreis (Preis der Konsumenteneinheit) in Zahlen auf der Ware selbst oder unmittelbar daneben angegeben werden. . Ausnahme Grundpreis weglassen: <ul style="list-style-type: none"> _ der Preis pro kg überschreitet 150.– _ die Verpackung wiegt 25, 125, 250 oder 2500 g _ die Verpackung wiegt 1, 2, 5 Kilogramm oder ihr dezimales Vielfaches oder Teile 	PBV, Art. 5, 6
Im Schaufenster	Hier muss der Detailpreis, bzw. bei Produkten, bei denen der Grundpreis obligatorisch ist der Grundpreis – von aussen gut ersichtlich sein.	PBV, Art. 8